

Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen
Eigenart sowie der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
des Gebietes „Schillerpromenade“
im Bezirk Neukölln von Berlin

Vom 28. September 2001*

Auf Grund des **§ 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB)** in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Schillerpromenade“ der **Erhaltungsverordnung** vom 21. Juni 1996 (GVBl. S. 246).

§ 2*

Gegenstand der Verordnung

Der die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung („Milieuschutz“) betreffende Teil der Erhaltungsverordnung des Gebietes „Schillerpromenade“ vom 21. Juni 1996 (GVBl. S. 246) wird aufgehoben.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

Die Verletzung der im **Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB)** geregelten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Verordnung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren, seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bürgerdienste, Planen, Bauen und Wirtschaft geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches, **§ 32 Abs. 2 AGBauGB**). Dies gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Datum: Verk. am 6. 10. 2001, GVBl. S. 523

§ 2: Kursivdruck, abgedruckt zum Verständnis d. § 1

2130-3-39-a

- Leerseite -